



Satzung des Bruchsaler Schwimmvereins

- 1. Änderung der Satzung vom 7. Dezember 1964**
- 2. Änderung der Satzung vom 18. April 1997**
- 3. Änderung der Satzung vom 15. Mai 1998**
- 4. Änderung der Satzung vom 24. April .2009**

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins	2
§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 3 Verlust der Mitgliedschaft	3
§ 4 Beitrag. Aufnahmegebühr und Fälligkeit des Beitrags	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Jugendarbeit	4
§ 7 Vorstand	4
§ 8 Wahlen	5
§ 9 Kassenprüfung	5
§ 10 Amtsenthebung	5
§ 11 Unterstützung des Vorstandes	5
§ 12 Versammlungen	6
§ 13 Geschäftsjahr	6
§ 14 Satzungsänderungen	6
§ 15 Haftung des Vereins	7
§ 16 Auflösung des Vereins	7
§ 17 Inkrafttreten der Satzung	7

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der am 20. April 1948 im Gasthaus zum Bären in Bruchsal gegründete Schwimmverein hat seinen Sitz in Bruchsal.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal VR Nr. 121 eingetragen worden am 22. Januar 1965 und führt nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Namen "Bruchsaler Schwimmverein e.V."
3. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und des Badischen Schwimmverbandes.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung schwimmsportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form an den Vorstand zu richten.
2. Austritte können nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erfolgen. Rückständige Beiträge sind noch zu entrichten.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Organen des Vereins,
 - b) wegen Nichtbezahlung der Beiträge trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, Berufung gegen den Beschluss der Ausschließung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Rückständige Beiträge müssen jedoch vor der Berufungsverhandlung beglichen werden,
5. Jedes ausscheidende Mitglied verliert sofort alle Rechte am Vereinsvermögen.

§ 4 Beitrag. Aufnahmegebühr und Fälligkeit des Beitrags

1. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags wird durch Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt. Der Vorstand entscheidet auf Antrag, ob in begründeten Fällen der Beitrag erlassen, ermäßigt oder gestundet werden kann.
2. Jede Beitragsänderung ist den Mitgliedern entweder schriftlich oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form bekanntzugeben.
3. Der Beitrag wird am 30. Januar fällig; er ist zum Fälligkeitstermin auf das Konto des Vereins zu überweisen, sofern keine Einzugsermächtigung zum Einzug des Beitrags durch den Verein erteilt worden ist.
Muss der Beitrag mittels einer Beitragsrechnung angefordert werden, so ist der Verein berechtigt, einen Zuschlag zu erheben. Für rückständige Beiträge, die angemahnt werden müssen, wird eine Mahngebühr erhoben. Näheres regelt die Gebührenordnung des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den sportlichen und allen sonstigen Veranstaltungen, sowie den Versammlungen des Vereins.
2. Jedes Mitglied über 16 Jahre kann Anträge zu den Vereinsversammlungen stellen und an den Abstimmungen teilnehmen. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Jugendliche unter 16 Jahren können Anträge über die Jugendvertretung einbringen.

§ 6 Jugendarbeit

1. Die Jugendlichen sind in der Jugendabteilung zusammengefasst. Die Grundsätze sind mit dem Vereinszwecke des § 1 Absatz 4 und 5 identisch.
2. Die Jugendarbeit wird durch die Jugendordnung geregelt.

§ 7 Vorstand

1. Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassier
 - dem Technischen Leiter
 - dem Jugendwart
 - dem Jugendvorsitzenden
 - den Beisitzern
2. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Hauptversammlung.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Der 1. Vorsitzende oder bei Verhinderung ein Stellvertreter berufen die Versammlung ein und leiten sie.
4. Urkunden, die den Verein verpflichten, sind von zwei Vorstandsmitgliedern, die nicht einer Familie angehören dürfen, zu unterzeichnen.
5. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügen drei Stimmen, sofern die Vorstandsmitglieder nicht Angehörige einer Familie sind. Über alle außergewöhnlichen Ausgaben entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 8 Wahlen

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden in der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen für vorzeitig ausscheidende Mitglieder können in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung vorgenommen werden.
2. Die Haupt- und Ersatzwahlen in den Vorstand sind geheim. Sie können jedoch, sofern nicht ein Einspruch von mindestens fünf Mitgliedern aus der Versammlung erhoben wird, auch durch Zuruf erfolgen.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 10 Amtsenthebung

Ein Vorstandsmitglied kann durch Beschluss einer Hauptversammlung seines Amtes enthoben werden, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

§ 11 Unterstützung des Vorstandes

Zur Unterstützung des Vorstandes können von Fall zu Fall besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 12 Versammlungen

1. Jeden Monat soll eine Versammlung und jährlich im Monat April oder Mai die ordentliche Hauptversammlung stattfinden.
2. In der Monatsversammlung werden alle Vereinsangelegenheiten erledigt, die nicht einer Hauptversammlung vorbehalten sind.
3. Die ordentliche Hauptversammlung hat folgende Punkte zu erfassen:
 - Bericht des 1. Vorsitzenden
 - Bericht des Kassierers
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Bericht des Technischen Leiters
 - Bericht des Jugendwarts
 - Bericht des Jugendvorsitzenden
 - Aussprache über Berichte und Entscheidungen über eingegangene Anträge
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Neuwahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer gemäß § 8
4. Außerordentliche Hauptversammlungen beruft der Vorstand in dringenden Fällen ein oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe beantragt.
5. Die Einberufung einer Hauptversammlung ist den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher entweder schriftlich oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form oder durch die örtliche Tageszeitung (Badische Neuesten Nachrichten) bekannt zu geben.
6. Bei allen Abstimmungen entscheidet, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, bei Wahlen das Los. Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle in den Schwimmstätten, Veranstaltungsorten oder in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Das Vermögen geht im Falle der Auflösung an die Stadt Bruchsal zur treuhänderischen Verwaltung mit folgender Bedingung über: Das Vermögen ist einem neuen Schwimmverein oder Sportverein mit Schwimmabteilung in Bruchsal zur Verfügung zu stellen, wenn sich dieser binnen 15 Jahren konstituiert und als gemeinnützig anerkannt ist. Tritt dies nicht ein, so hat die Stadt Bruchsal das Vermögen ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit in Bruchsaler Sportvereine zu verwenden. Bei Auflösung des Vereins hat kein Mitglied irgendwelche Anrechte auf das Vereinsvermögen.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Nach Genehmigung durch die Hauptversammlung tritt die vorstehende Satzung mit dem Tage der Eintragung in das Registergericht in Kraft. Mit dem Inkrafttreten gelten frühere Satzungen als erloschen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt:

Bruchsal, den 24.04.2009